

St. Gallen, 21. Juni 2021

Andreas Fässler
Direktwahl 071 282 35 35
info@ahv-ostschweiz.ch

EO-Corona Erwerbsersatzentschädigung: Geltungsdauer des Corona-Erwerbsersatzes wird verlängert

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat die Geltungsdauer der Verordnungsregelungen für den Corona-Erwerbsersatz vom 30.06.2021 auf den 31.12.2021 verlängert. Dies geht einher mit der vom Parlament beschlossenen Verlängerung der Grundlagen im Covid-19-Gesetz. Da für gewisse Kategorien der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz nur rückwirkend geltend gemacht werden kann, können Gesuche für den Leistungsbezug bis zum 31.03.2022 eingereicht werden.

Zudem kann mit der Verordnungsanpassung ab dem 01.07.2021 bei künftigen Entschädigungen auf das Einkommen gemäss Steuerveranlagung 2019 abgestützt werden, falls dies vorteilhafter für die versicherte Person ist. Diese Anpassung geht mit der Tatsache einher, dass eine zunehmende Anzahl Betroffener ihre definitive Steuerveranlagung für 2019 erhalten haben. Bisher und im Grundsatz wird auf das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen von 2019 abgestellt, das für die Festsetzung der Akonto-Beitragszahlungen für 2019 angenommen worden war.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen unser Team Beiträge gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer